Oö. Boden- und Baustoffprüfstelle GmbH
Schirmerstraße 12, A-4060 Leonding
registrierung@bps.at

REGISTRIERUNGSBESCHEINIGUNG

Nr.: R-14.2.1-24-18153

Gemäß § 62 Oö. Bautechnikgesetz 2013[1] wird bestätigt, dass das Bauprodukt

Brandschutzverglasung, gemäß dem letztgültigen Klassifizierungsbericht
und dem nationalen Anhang sowie dem vom IBS freigegebenen Ausführungskatalog

PENEDERthermSC30
EW 30, EI 30

des Herstellers

Peneder Bau-Elemente GmbH
Ritzling 9, 4904 Atzbach, Österreich

hergestellt im Werk

Peneder Bau-Elemente GmbH, Ritzling 9, 4904 Atzbach, Österreich

den Bestimmungen des in der Baustoffliste ÖA - Ausgabe 15. August 2015 in der Fassung der 2. Novelle - festgelegten Regelwerkes

Verwendungsgrundsatz des OIB "Brandschutzverglasungen" (Glaskonstruktionen mit Anforderungen an den Feuerwiderstand für die Innen- und Außenanwendung), Ausgabe 2023.11 Zusätzlich gilt Anlage A, Punkt 14

entspricht.

Das Produkt unterliegt einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Fremdüberwachung durch
IBS-Institut für Brandschutztechnik und Sicherheitsforschung GmbH, Petzoldstraße 45, A-4020 Linz
Nummer des Überwachungsvertrages: 3037/17-NKP

Gemäß § 60 Abs. 2 Z. 3 Oö. Bautechnikgesetz 2013[1] gilt die Registrierungsbescheinigung bis

01.05.2029

Das oben angeführte Bauprodukt ist gemäß § 59 Oö. Bautechnikgesetz 2013[1] verwendbar und der Hersteller ist somit berechtigt, das Bauprodukt mit dem Einbauzeichen entsprechend § 64 Abs. 1 Oö. Bautechnikgesetz 2013[1] zu kennzeichnen. Die Registrierungsbescheinigung wird in allen österreichischen Bundesländern anerkannt.

Hinweis: Diese Registrierungsbescheinigung verliert bei Änderung der ihr zugrunde liegenden Regelwerke nach Ablauf der in der Baustoffliste ÖA enthaltenen Übergangsfrist ihre Gültigkeit und damit endet die Berechtigung zur Anbringung des Einbauzeichens.

REGISTRIERUNGSSTELLE OÖ. BODEN- U. BAUSTOFFPRÜFSTELLE GmbH

Für die Oö. Landesregierung

Leonding, 02.05.2024

Dipl.- Ing. Erwin Rockenschaub
Leiter der Registrierungsstelle

[1] LGBl. Nr. 35/2013 in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 111/2022

Oö. Boden- und Baustoffprüfstelle GmbH
Schirmerstraße 12, A-4060 Leonding
registrierung@bps.at

Informationen zur Registrierungsbescheinigung

Inhalte der ÜA-Plakette

1. ÜA-Zeichen

   Info: Angaben zum Einbauzeichen ÜA sind in den landesgesetzlichen Bestimmungen, z.B. im O.Ö. Bautechnikgesetz 2013, Anlage 2 zu finden.

2. Nummer der Registrierungsbescheinigung (R-14.x.x-xx-xxxxx)
3. BPS-OÖ
4. Name des Herstellers
5. Produktbezeichnung/Handelsname
6. Klassifizierung

   Info: die Klassifizierung des gelieferten Feuerschutzabschlusses,
   Kombination der auf der Registrierungsbescheinigung angegebenen zugelassenen Klassen E xx, EW xx, $EI_{(1/2)}$ xx, S_a, S_{200}, Cx, je nach gewählter Ausführung

   Beispiele:
   EI_2 30-C für reinen Feuerschutzabschluss
   EI_2 30-S_{200}C5 für Feuerschutzabschluss inkl. Rauchdichtheit und Dauerfunktion
   EI_2 30 für einen Feuerschutzabschluss ohne Selbstschließung
   EI 30 für eine Brandschutzverglasung

7. Regelwerk gem. Baustoffliste ÖA (z.B. ÖNORM B 3850)

Beizugebende Informationen

Der Hersteller hat nachweislich dafür Sorge zu tragen, dass der Einbau des Feuerschutzabschlusses gemäß den zu Grunde liegenden technischen Unterlagen durchgeführt wird. Der jeweilige Montagebetrieb ist in Form einer entsprechenden Anleitung, z.B. Montage- und Betriebsanleitung verbindlich zu informieren. Entsprechende Aufzeichnungen darüber sind zu führen und aufzubewahren.